

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe

30. März 2009

-per Fax-

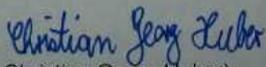
Finanzamt Schrobenhausen
Rot-Kreuz-Strasse 2

86529 Schrobenhausen

In Sachen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen

habe ich mit meiner Eingabe vom 26.03.2009 die Nichtigkeit der bisherigen Steuerschätzungen unter unbekannt über letzte bekannte Anschrift „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ und die Nichtigkeit Ihrer beiden Einheitswertbescheide mit Aktenzeichen 159/158/0005/O19/002/2 und 159/158/0005/O19/000/8 geltend gemacht und lege hiermit ausdrücklich **Nichtigkeitsbeschwerde** gegen diese Bescheide ein, mit dem Ziel all, diese Bescheide von Anfang an ausser Verkehr zu ziehen, was ich von Ihnen fordere.

Zur Begründung verweise ich auf meine anliegende heutige Eingabe ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen (ohne der Anlage 2, da ich diese Ihnen bereits übersandt habe).


(gez. Christian Georg Huber)

1 Anlage

-per Fax-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

Rechtsmittel und Forderungen!

Der in Sachen K 225/O4 vom Amtsgericht Ingolstadt auf
morgen angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist
sofort abzusagen!

In Sachen
Schreiben des Herrn Pantele vom 27. Juli 1999 mit Aktenzeichen VVSt ÜO1
gegen mich erlassene Steuerbescheide

bin ich in den letzten Tagen bei einer Durchsicht von Aktenordnern zufaellig auf das Schreiben des Herrn Pantele vom 27. Juli 1999 gestossen.

Darin schreibt Herr Pantele an Frau Irene Huber mit der Falschadressierung „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (mit meinem Rechtsmittel vom 20.02.2009 gegen die mich erlassenen „Steuerbescheide“ habe ich anhand von rund 50 Fotos und Kommentierungen nachgewiesen, dass es sich bei der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ um reine Faelschungen handelt) folgendes:

*„Betreff: Anmeldung einer Gesellschaft hier: Erbgemeinschaft nach Anny Binder
Anlagen: dieses Fragebogens zum Verbleib bei Ihren Akten Sehr geehrte(r) Steuerzahler(in)! Das Finanzamt hat von der Gründung der oben bezeichneten Gesellschaft bzw. von Ihrer Beteiligung daran Kenntnis erlangt. Ich bitte Sie deshalb, auf den folgenden Seiten die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollstaendig und wahrheitsgemaess offenzulegen und den Fragebogen zusammen mit einer Ausfertigung des von allen Gesellschaftern unterzeichneten Gesellschaftsvertrages und der festgestellten Eröffnungsbilanz bis spaetestens 10.08.1999 einzureichen. Sollte kein schriftlicher Vertrag vorliegen, so bitte ich die mündlich getroffenen Vereinbarungen in schriftlicher Form mitzuteilen.“*
Dies sind vollkommen falsche Tatsachen. Es gibt keine Erbgemeinschaft nach Anny Binder. Es gibt weder eine Eröffnungsbilanz noch einen Gesellschaftsvertrag.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass von den Eltern von Anny Binder (in Wirklichkeit heißt meine Grossmutter Anna Maria Binder, geborene Hamberger; *16.12.1919; +19.01.1999), und zwar von Johann Hamberger (*14.08.1893; +19.10.1970) und von Maria Hamberger (*01.08.1899; +06.11.1971) die Erbschaft bis heute nicht abgewickelt ist. Es wurde nach meinen Erkundigungen auch kein Erbschein ausgestellt. Anna Maria Binder ging davon aus, dass ihr Bruder Georg Hamberger (*09.05.1933) bezüglich des elterlichen Anwesens ins Grundbuch eingetragen wurde, was jedoch nicht der Fall ist. Laut Mitteilung vom 29.12.2008 der Justizobersekretäerin Wehrmann im Geschaeftszeichen GB O81595 heißt es: *„Im hiesigen Grundbuchbezirk ist und war kein Georg Hamberger, geb. 09.05.1933, als Eigentümer eingetragen.“* Das heißt, die gesamte Erbschaft von den Eltern von Anna Maria Binder (geborene Hamberger) ist noch offen.

Auch ist es so, dass Anna Maria Binder nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen war. Bei den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen handelt es sich um rein land- und forstwirtschaftliche Grundstücke mit den Haus-Nr. 284, 284a. Zum Beweis für die Tatsache, dass das Haus-Nr. 284a tatsaechlich existiert, lege ich anliegend den Führerschein von Anna Maria Binder vom 31.10.1953 bei (siehe Anlage 1). Die Haus-Nr. 284 (dazu gehört das Haus-Nr. 284a) ist ein reiner Bauernhof. Mit der URNr. 504 vom 03.05.1948 iVm. dem Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21. Juli 1939 hat mein Grossvater Josef Binder die Plan-Nr. 336 a Wohnhaus mit Remise, Stadel mit Stall und Wagenremise, Hofraum O.078 ha Plan-Nr. 336 b Wurzgarten O.010 ha Plan-Nr. 335 Wiese O,381 ha

zu Alleineigentum erworben. Die Auflassung sollte laut dieser Urkunde erst nach Ableben beider Veraeusserer (Adolf und Maria Hofner, Haus-Nr. 284, Schrobenhausen) von meinem Grossvater Josef Binder – der von den Beschraenkungen des § 181 BGB deshalb unwiderruflich von Adolf und Maria Hofner befreit wurde - erklart werden.

Da Anna Maria Binder weder Baeurin noch Landwirtin war und keinen Anspruch auf die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen hatte, gehören seit 1981 die Plan-Nr. (jetzt als Fl.-Nr. bezeichnet) 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen meiner Mutter Irene Anita Huber (*1947) alleine. Meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) ist seit ihrer Heirat (von 1972 – 1997 Gütergemeinschaft) am 09.05.1969 mit Hans Georg Huber (*1942; dem Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 – Bauernhof - im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) Baeuerin.

Das heißt, Anna Maria Binder (*1919) konnte mir gar nichts überschreiben. Auch aus dem Nachlass von Anna Maria Binder (*1919) habe ich nichts erhalten. Die Erbschaft von meiner Grossmutter Anna Maria Binder habe ich ausgeschlagen. Eine Erbgemeinschaft nach Anna Maria Binder (*1919) – mit der Sie mich unzulässig in Verbindung bringen – gibt es nicht.

Auch unterschlagen Sie bis heute den Bauernhof Haus-Nr. 25, und zwar über Faelschungen. Die Gebäude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe wurden bis 1960 – wie der Bauernhof auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe – als Haus-Nr. 25 bezeichnet. Als Georg Huber (*1906) – der Nicht-Eigentümer des Bauernhofs Haus-Nr. 25 – sagte, dass er den Bauernhof Haus-Nr. 25 auf der Plan-Nr. 1086 nicht mehr landwirtschaftlich nutzt, gingen Sie und das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen dazu über, nun den Bauernhof auf der Plan-Nr. 1086 als das zu bezeichnen, wie Sie bis dorthin die Gebäude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 bezeichneten, und zwar als Gasthof (1890). So wurde der Bauernhof Haus-Nr. 25 bereits 1960 unterschlagen. Um das Ganze zu ermöglichen, wurde die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eingeführt. In meiner 18-Seiten umfassenden Eingabe ans Amtsgericht Ingolstadt vom 20.03.2009 (siehe Anlage 2) – auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollkommen Bezug nehme – habe ich den ganzen Staats- und Steuerbetrug sehr gut nachgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich darauf vollkommen Bezug.

Jedenfalls ist der Bauernhof Haus-Nr. 25 bis heute existent und Sie sind nicht berechtigt, dies zu unterschlagen. Eine Erbgemeinschaft nach Anny Binder – wie Herr Pantele es bezeichnet – gibt es nicht. Wegen Ihrer bisherigen falschen Sachbehandlung finden am Amtsgericht Ingolstadt – momentan die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 und K 84/O5 – statt, und zwar über die Wüstenrot Bausparkasse AG, die in ihren Schreiben ab 1999 ihren Ausdruck „Erben nach Anny Binder“ übernommen hat. Dies ist bereits längst angefochten – wie ich den Akten der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe entnehme -, aber Wüstenrot macht trotzdem illegal so weiter.

Da ich die Erbschaft von Anna Maria Binder ausgeschlagen habe, ist meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) die Alleinerbin. Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist meine Mutter schon seit dem Tod meines Grossvaters Josef Binder (+04.07.1981). Damit korrekt ein Erbschein ausgestellt werden kann ist u.a. zunächst die Erbschaft von den Eltern von Anna Maria Binder korrekt abzuwickeln und von Ihnen die falsche Konstruktion der „Erbgemeinschaft nach Anny Binder“ von Anfang an nicht zu verwenden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass laut Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen 1982 die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen folgenden Wortlaut plötzlich aufweisen:

Fl.-Nr. 335: An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland 3820 qm;

Fl.-Nr. 336: Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten 880 qm; Josef Binder (Ehemann von Anna Maria Binder) ist am 4. Juli 1981 gestorben.

Im Vergleich dazu sehen Sie sich den Wortlaut der Plan-Nr. 335 und 336 in der Form von 1948 (s.o.) an. In der Zeit von 1948 bis 1982 wurde überhaupt kein Backofen des Mühlbauer Hans auf der Fl.Nr. 335 errichtet. Mein Grossvater hat mit Sondergenehmigung auf dem landwirtschaftlichen Grund Fl.-Nr. 335 – um 1948 – eine Autoreparaturwerkstatt errichtet und um 1950 auf der Fl.-Nr. 336 ein Wohnhaus (Haus-Nr. 284 a) errichtet. Dies wird überhaupt nicht berücksichtigt und das Grundbuch wird durch den neuen Beschrieb völlig verfaelst. Der neue Beschrieb hat weder etwas mit dem Grundbuch von 1948 noch mit den zwei Bauten (Haus-Nr. 284a und Werkstattgebäude) etwas zu tun. Hier handelt es sich um reine Grundbuch- und auch um Flurnummernfaelschungen. Die Fl.-Nr. 335 hat plötzlich 10 Quadratmeter mehr. Die Tatsache, dass die Wiese – mehr als 1.000 qm - neben der Fl.-Nr. 335 – die selbst keine Flurnummer hat – und als „Wiese Besitzer Stief“ bezeichnet wird zu den Fl.-Nr. 335 und 336 (also zu den Anwesen Haus-Nr. 284, 284a) gehört, wird vollkommen unterschlagen.

Mit Bescheiden des Finanzamtes Schrobenhausen wurde mein Grossvater Josef Binder immer nur über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ erfasst.

Siehe dazu folgende Bescheide des Finanzamtes Schrobenhausen, die ich als Beweismittel vorlege:

-den Bescheid vom 25. Juni 1964 (Anlage 3);

-den Bescheid vom 26.05.1967 (Az.: 29 III 1822) – Anlage 4 -;

-den Becheid vom 26.05.1967 (Az.: 29 III 957) – Anlage 5 -;

Selbst als die Auflassung am 03.04.1969 (URNr. 649 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen) - wie in der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Bittner aus Schrobenhausen vorgesehen - bezüglich der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an Josef Binder erklärt wurde bzw. erklärte dieser sie selbst, bekam Josef Binder zwar am 21. September 1970 einen Bescheid für Haus-Nr. 17 (Aichacher Strasse Schrobenhausen) aber wiederum nur über die Aichacher Str. 19 (siehe Anlage 6). Diese Aichacher Str. 19, Schrobenhausen ist eine reine Luftnummer und wurde bis 1994 laut Grundbuch überhaupt nicht geführt (siehe Seite 2 und 3 des Grundbuchs, als Anlage 7).

Zwar erhielt Josef Binder den Bescheid vom 21. September 1970 für die Aichacher Str. 17. Dieser Bescheid wurde jedoch 1974 wieder aufgehoben.

Im Jahre 1974 wurde Josef Binder weiterhin so behandelt, als ob er die Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nie erworben hätte.

Solange naemlich Maria Hofner lebte wurde das Wohnhaus-Nr. 284a von Josef Binder als gemischtgenutztes Grundstück auf fremden Grund in Schrobenhausen und seine Autoreparaturwerkstaette als Geschaeftsgrundstück auf fremden Grund in Schrobenhausen, beides über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ behandelt. Dies ist schon deswegen nicht möglich, da nicht ein Grundstück auf fremden Grund liegen kann. Ein Grundstück ist ein Grundstück. Entweder es ist in dritter Hand (also fremdes Eigentum) oder es ist Eigentum. Aber ein Grundstück auf fremden Grund gibt es nicht!

Dennoch wurden am 21.01.1974 solche „Bescheide“ über Aichacher Str. 19 vom Finanzamt Schrobenhausen unter den Aktenzeichen 159/29/3/1822/4 und 159/29/3/O957/2 an Josef Binder erlassen (siehe Anlage 8 und 9).

Das heißt, Josef Binder erhielt 1974 nichts von dem, was ihm laut der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen zusteht und was er durch Kaufvertrag notariell erwarb. Über die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ (die es laut Grundbuch nicht gibt; es handelt sich um eine reine illegale Scheinadresse; darüber hat Josef Binder auch nichts erworben!) wurde Josef Binder praktisch an die Luft gesetzt und ohne Eigentum hingestellt.

Da aber um diese Zeit die Rechtlere-Prozesse um die Eschenloher Gemeinderechte stattfanden, war es nun wichtig, Hans Georg Huber (*1942; Gütergemeinschaft von 1972 – 1997 mit Irene Antia Huber, die bereits seit 1968 im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung an 2.000 qm an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen hat) an die Luft zu setzen und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zu unterschlagen.

Über die Stadt Schrobenhausen ist man nun hergegangen und hat Hans Georg Huber (*1942) illegal die Luftnummer „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ zugewiesen. So konnte bzw. so hat die Gemeinde Eschenlohe am 16.11.1976 an Herrn Georg Huber jun., Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen illegal die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (eine nachgewiesene Scheinadresse und Fälschung) vergeben (siehe Schreiben der Gemeinde Eschenlohe als Anlage 10) und so meinen Vater Hans Georg Huber (*1942) illegal ausgehebelt, damit die Gemeinde Eschenlohe illegal die gesamten Gemeinderechte (die ausschliesslich am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe liegen) an sich zog.

Dies hat man über die Stadt Schrobenhausen vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde nun Josef Binder nicht mehr über die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ erfasst – wie es bisher der Fall war (siehe den Grundsteuerbescheid vom 22.02.1974; Anlage 11), sondern man führte ihn seitdem über Aichacher Str. 17, Schrobenhausen (siehe Bescheid der Stadt Schrobenhausen vom 01.04.1976; Anlage 12).

Es hat sich somit in dieser Zeit ein illegaler Steuerbetrug abgespielt, der bis heute illegal fortgesetzt wird. Josef Binder hat zwar 1948 die Autoreparaturwerkstatt erbaut. Dieses Gebäude (auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) ist jedoch schon lange vor seinem Tod eine reine Halle und wurde ab 1978 bis Oktober 1985 nur auch so, und zwar als Halle vermietet, und zwar an Möbel Schöpf, der eine Möbelfundgrube darin betrieb. Das heißt, als 1981 Josef Binder verstarb, lag überhaupt keine Autoreparaturwerkstatt mehr vor.

Die Bescheide, die man 1974 an Josef Binder erlies (siehe Anlagen 8 und 9) hat man 1982 einfach auf Anna Maria Binder – nach demselben Muster übertragen -, so dass Anna Maria Binder 1982 ebenfalls praktisch nichts zugewiesen erhielt und dieses nichts ist dann 1995 illegal mir zugewiesen worden. 1982 wusste man nicht, dass Anna Maria Binder überhaupt nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen wurde. Jedenfalls hat Anna Maria Binder dann ab Oktober 1985 nur bezüglich einer Halle einen Mietvertrag mit Herrn Rudolf Omischl abgeschlossen.

Jedenfalls geht es nicht, dass Josef Binder per Einheitswertbescheid bereits 1964 eine Autoreparaturwerkstatt zugewiesen wird, was im Grundbuch nie vollzogen wurde (was Sie selbst

ersehen) und als dann ich 1994 - per rechtsunwirksamen und nichtigen notariellem (URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) Vertrag – über Anna Maria Binder die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen mit folgendem Beschrieb „erhielt“:

Fl.-Nr. 335: An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland 3820 qm;

Fl.-Nr. 336: Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten 880 qm;

wurde plötzlich 1994 (nach der URNr. 1124R/1994 und nach deren „Annahme“) das Grundbuch abgeändert. Die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen werden seitdem wie folgt geführt:

Fl.-Nr. 335 Aichacher Str. 17, Autowerkstatt, Gebäude- und Freifläche 3820 qm;

Fl.-Nr. 336 Aichacher Str. 19, Gebäude- und Freifläche 880 qm;

Diese Flurnummern habe ich nie erhalten!

Nachdem die „Autoreparaturwerkstatt“ (errichtet aufgrund einer Sondergenehmigung auf der landwirtschaftlichen Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) von Josef Binder nachgewiesen seit 1948 nie ins Grundbuch eingetragen wurde und Josef Binder nur über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ diese „Autoreparaturwerkstatt“ per „Einheitswertbescheid“ „zugewiesen erhielt“ und seit 1978 nachgewiesen überhaupt keine Autoreparaturwerkstatt mehr vorliegt, taucht plötzlich 1994 eine Autoreparaturwerkstatt als „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ auf. Die Bezeichnung Autoreparaturwerkstatt darf überhaupt nicht ins Grundbuch geschrieben werden, da nur ein landwirtschaftlicher Grund vorliegt und dieser bleibt landwirtschaftlich – egal welche Nutzung - solange kein Bebauungsplan aufgestellt ist, was hier der Fall ist.

Selbst wenn es eine Autoreparaturwerkstatt geben würde (was nicht der Fall ist, da nur eine Halle auf rein landwirtschaftlichem Grund ab 1978 vorliegt) so kann es diese doch nicht zweimal geben, einmal 1964 über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ und dann 1994 über „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“. Dies sind massive staatliche Grundbuch- und Flurnummernfaelschungen und illegale staatliche Steuermanipulationen, die ich nicht akzeptiere und keinesfalls mir zuschreiben lasse!

Aus dem Grundbuchbeschrieb von 1994 ist auch sehr gut ersichtlich wie die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ (eine nachgewiesene Faelschung) amtlich und gerichtlicherseits überhaupt eingestuft wird, und zwar als Gebäude- und Freifläche, also als eine reine Fläche ohne Wohnhaus darauf.

Über diese „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ kann also 1976, die zu diesem Zeitpunkt laut Grundbuch Aichacher Str 17 ist, gar nicht eine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ vergeben worden sein.

Das heißt, die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ haengt vollkommen in der Luft und ist rechtsunwirksam und nichtig. Dasselbe gilt auch für die bisher über das Finanzamt Schrobenhausen vorgenommenen Steuerschätzungen und die damit verbundenen und eingeleiteten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim und K 84/O5 und K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt (sowie L 105/O4 des Amtsgerichts/Landgerichts Ingolstadt: eine illegale Zwangsverwaltung). Saemtliche Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen und dergleichen wurden über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ vorgenommen und sind somit schon deswegen allesamt rechtsunwirksam und nichtig.

Jedenfalls eine Erbgemeinschaft nach Anna Maria Binder gibt es nicht, dies habe ich nachgewiesen.

Gegen Ihre Konstruktion der Erbgemeinschaft nach Anna Maria Binder erhebe ich vollkommen Rechtsmittel.

Meine Einsprüche gegen die bisher von dem Finanzamt Schrobenhausen über unbekannt über letzte bekannte Anschrift: „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ erlassenen Steuerbescheide halte ich vollkommen aufrecht und lege erneut vollkommen Rechtsmittel dagegen ein.

Auch halte ich meine Rechtsmittel gegen die von Ihnen im Dezember 2008 über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ erlassenen Steuerbescheide vollkommen aufrecht.

Zwar mag es sein, dass die Bescheide vom Finanzamt Schrobenhausen vom Dezember 2008 aufgehoben wurden und keine Steuer gegen mich festgesetzt ist. Konsequenterweise sind die von Ihnen im Dezember 2008 über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erlassenen Steuerbescheide nur eine Bestätigung der bisher vom Finanzamt Schrobenhausen erlassenen Steuerbescheide, und zwar nur in geänderter Form. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die illegale „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über die illegale Scheinadresse „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ eingeführt wurde. Meine Rechtsmittel sind vollkommen begründet.

Die über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ gegen mich eingeleiteten

„Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt (samt L 105/O4 des Landgerichts/Amtsgerichts Ingolstadt)

entbehren jeglicher Rechtsgrundlage. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese „Verfahren“ sofort ausser Verkehr gezogen werden, und zwar von Anfang an. Dasselbe gilt auch für die Verfahren K 61/O6 und K

86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim.

Ich fordere Sie auf, sofort dafür zu sorgen, dass der auf morgen in Sachen K 225/O4 (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) des Amtsgerichts Ingolstadt angesetzte Entscheidungsverkündungstermin sofort abgesagt wird. Mit diesem

Entscheidungsverkündungstermin soll u.a. wie mit dem gesamten Verfahren K 225/O4 morgen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (mit dem falschen Beschrieb: „Aichacher Str. 17, Autowerkstatt, Gebaeude- und Freiflaeche 3820 qm“) durch „Zuschlagserteilung“ „versteigert“ werden, damit nur die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ (eine nachgewiesene Faelschung) übrigbleibt (denn das Verfahren K 84/O5 ist momentan ausgesetzt), um somit auch Ihre über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ illegal erlassenen Steuerbescheide vom Dezember 2008 (die Sie anfangen zu erlassen, genau zu dem Zeitpunkt als der 1. Versteigerungstermin in Sachen K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt festgesetzt wurde) und somit das gesamte bisherige Vorgehen u.a. des Finanzamtes Schrobenhausen und die gesamten bisherigen rechtsunwirksamen „Versteigerungen“ (K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim samt Folgeverfahren und K 86) zu sichern. Dies geht weder rechtlich noch steuerlich und ist rechtsunwirksam und nichtig. Ich lege hiermit ausdrücklich Rechtsmittel dagegen ein. Die Begründetheit meiner Befangenheitsantraege – die ich vollkommen aufrecht erhalt - steht nun fest. Sie sind verpflichtet all meinen Forderungen, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber) 12 Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1: Führerschein von Anna Binder, geborene Hamberger vom 31.10.1953;
- Anlage 2: 18-Seiten umfassenden Eingabe ans Amtsgericht Ingolstadt vom 20.03.2009;
- Anlage 3: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom Bescheid vom 25. Juni 1964;
- Anlage 4: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom Bescheid vom 26.05.1967 (Az.: 29 III 1822);
- Anlage 5: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom Bescheid vom 26.05.1967 (Az.: 29 III 957);
- Anlage 6: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 21. September 1970;
- Anlage 7: Seite 2 und 3 des Grundbuchs Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen;
- Anlage 8: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 21.01.1974 (Az.: 159/29/3/1822/4);
- Anlage 9: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 21.01.1974 (Az.: 159/29/3/O957/2);
- Anlage 10: Schreiben der Gemeinde Eschenlohe vom 16.11.1976 an Georg Huber jun, Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen;
- Anlage 11: Grundsteuerbescheid der Stadt Schrobenhausen vom 22.02.1974;
- Anlage 12: Bescheid der Stadt Schrobenhausen vom 01.04.1976;

Anlage 1:

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Bedingungen der Erlaubnis oder Ausdehnung der Erlaubnis nach Ergänzungsprüfungen),

Führerschein

für

Herrn Anna Bimler geb.
 Frau Brumler
 Fräulein

geboren am 16. September 1919

in Schrobenhausen

wohnt in Schrobenhausen

Brings Straße Nr. 284 a

Vordruck Nr. 46. Heinrich Vogel, Spezialformulare für das Kraftfahrzeugwesen, München

Herr Anna Bimler
 Frau
 Fräulein
 erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch

Verbrennungsmaschine

der Klasse ~~ein~~ ~~zwei~~ drei —
~~der Klasse vier mit Antrieb jeder Art~~
 zu führen.

Schrobenhausen den 19. Sept. 1953



Landratsamt
 Im Auftrag

Liste Nr. 6029

Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

Schrobenhausen den 31. Okt. 1953

Der amtlich anerkannte Sachverständige

Unterschrift

Liste Nr. 49002

* Nichtzutreffendes durchstreichen.



Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

Anna Bimler

Anlage 2: liegt Ihnen bereits vor! Anlage 3:

Finanzamt Schrobenhausen
 Gemeinde Schrobenhausen
 Steuernummer 29/80

Schrot. 25. Juni 1964
 Fernsprechanschluß 345
 Bitte die Steuernummer bei allen Eingaben angeben.

Herrn
 Josef Binder
 Mechanikermeister
 Schrobenhausen
 Aichacher Str. 19

Einheitswertbescheid

A. Feststellung des Einheitswertes

Der Einheitswert für — Ihren Betrieb — ~~das Ihrem freien Beruf dienende Vermögen¹⁾~~ —
 wird zum 1. Januar 1963 — ~~196~~ —
 auf 26.000 DM festgestellt.

Der Einheitswert ist wie folgt berechnet worden:

Rohvermögen	
Betriebsgrundstücke	<u>23.800,-</u> DM
Mineralgewinnungsrechte	— DM
Maschinen und ähnliche Anlagen	— DM
Sonstiges abnutzbares Anlagevermögen	<u>4.631,-</u> DM
Übriges Anlagevermögen	— DM
Betriebskapital (z. B. Geldbestände, Forderungen)	<u>8.673,-</u> DM
Vorratsvermögen	<u>7.248,-</u> DM
Gesamtbetrag des Rohvermögens	<u>38.352,-</u> DM
Schulden und sonstige Abzüge	<u>77.778,-</u> DM
darin enthalten: a) laufende Pensionen	— DM
b) Pensionsanwartschaften	— DM
Betriebsvermögen	<u>26.574,-</u> DM
Einheitswert — abgerundet auf volle tausend DM nach unten (§ 25 BewG)	<u>26.000 DM</u>

Wenn sich der Betrieb auch auf das Ausland erstreckt:
 Auf das Ausland entfallender Teilbetrag des Einheitswertes DM

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Finanzamt Schrobenhausen
 Gemeinde Schrobenhausen
 Aktenzeichen 29 III 1822
(Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Schrobenhausen 26. 5. 67 196

Fernsprecher: 345
 Sprechstunden: 8-12 Uhr

Herrn
Kinder Josef
Arbeitsamt Kernenister
Schrobenhausen
Aischelstr. 19

**Einheitswertbescheid
 und
 Grundsteuermaßbescheid**

~~(Nachfeststellung — Wert — Art —
 in: Zurechnungs — Fortschreibung)~~

A. Einheitswert
 1. Der Einheitswert für das Geschäftsgrundstück
H. Nr 19 Aischelstraße Schrobenhausen
(Genaue Bezeichnung des Grundstücks (Grundstücksteils) nach Art und Lage; Straße, Hausnummer)
 wird zum 1. Januar 1967 auf 12.600,- DM ~~nach~~ neu festgestellt.

Die ~~Nachfeststellung~~ Wert: ~~Art~~ Zurechnungs — Fortschreibung ist erforderlich geworden, weil die bisher unter HZ 29 # 957 bewirtschaftete Werkstätte eine eigentliche wirtschaftl. Einheit bildet. Die Werkstätte ist dem wirtschaftl. Eigentümer zugerechnet.

2. Eigentümer des Grundstücks (wenn das Grundstück mehreren gehört, Anteile der Miteigentümer)

Name	Bruch- teil	Anteil DM	Name	Bruch- teil	Anteil DM
<u>siehe oben</u>	<u>1/1</u>	<u>12.600</u>			

3. — Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem Einheitswert ihrem gewerblichen Betrieb Autoreparaturwerkstätte zuzurechnen. —

4. a) Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete

_____ DM x _____ (Vielfältiger) = _____ DM

(Jahresrohmiete)

Erhöhung wegen _____ v. H.

Ermäßigung wegen _____ v. H.

— Erhöhung — Ermäßigung des Wertes _____ v. H. — _____ DM

ergibt einen Wert von _____ DM

Nach — Neu festgestellter Einheitswert (abgerundet auf volle 100 DM nach unten) _____ DM

b) Das Grundstück ist mit dem gemeinen Wert bewertet worden.

FW 10 Wertfortschreibung, Grundstücke
 Bescheid

B. Grundsteuermaßbetrag

5. Die Gemeinde gehört zur Gemeindegruppe a (§ 29 GrStDV)
6. Es sind die Steuermaßzahlen anzuwenden für — Althäuser — Neubauten — Einfamilienhäuser — unbebaute Grundstücke
7. a) **Steuermaßbetrag** im Regelfall oder bei gänzlichem Wegfall — der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG, II. WoBauG — aus sachlichen Gründen vor Ablauf des vollen — Befreiungszeitraums — Vergünstigungszeitraums —
- Steuermaßzahl 8 v. T. von 12.000 DM Einheitswert = 100.80 DM
- Steuermaßzahl v. T. von _____ DM Einheitswert = _____ DM
- (Letztmals für das Jahr 1961) Ermäßigung nach § 58 GrStDV um $\frac{1}{4}$ = _____ DM
- Neu — festgesetzter Steuermaßbetrag 100.80 DM
- Bisheriger Steuermaßbetrag 20 DM

Der ~~neu~~ — neu — veranlagte Steuermaßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Nachstellungszeitpunkt — Fortschreibungszeitpunkt beginnt.

- b) ~~Steuermaßbetrag bei Wegfall der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG — durch Zeitablauf mit dem 31. März eines Jahres~~
- Für das ~~10~~ Kalenderjahr 19_____ bezugsfertig errichtete _____ ist der Steuermaßbetrag nach § 1 GSW — nach § 7 I WoBauG — zum 1. Januar 19_____ auf _____ DM festgesetzt worden. Die auf die Dauer von 10 Jahren gewährte — Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG — endet mit Ablauf des 31. März 19_____.

Nach § 9 Abs. 3 — § 11 Abs. 5 — I. WoBauG i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. 4. 1961 ist folgender Maßbetrag festzusetzen:

aa) auf den 1. Januar 19_____ (Übergangsjahr)

$\frac{1}{4}$ des bisher festgesetzten Maßbetrags von _____ DM = _____ DM

$\frac{3}{4}$ des unter bb) festgesetzten Maßbetrags von _____ DM = _____ DM = _____ DM

Dieser ~~neu~~ — neu — veranlagte Steuermaßbetrag gilt nur für das Kalenderjahr 19_____.

bb) auf den 1. Januar 19_____ (Folgejahr)

Steuermaßzahl v. T. von _____ DM Einheitswert = _____ DM

Steuermaßzahl v. T. von _____ DM Einheitswert = _____ DM = _____ DM

~~Dieser neu veranlagte Steuermaßbetrag gilt vom 1. Januar 19_____ an.~~

Zu a) u. b): Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinde erteilt ihnen über die Heranziehung zum Grundsteuer nach dem ~~neu~~ — neu — veranlagten Steuermaßbetrag einen besonderen Grundsteuerbescheid. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

Der Grundstückseigentümer ist nach § 165 e Abs. 3 AO verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen.

6. _____

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.



Finanzamt Schrobenhausen
 Gemeinde Schrobenhausen
 Aktenzeichen 29 II Nr 957
(Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Schrobenhausen, 26. 5. 67 196
 Fernsprecher: 045
 Sprechstunden: 8-12 Uhr

Gerew
Binder Josef
Hilsmshausen Kurmeister
 Schrobenhausen
Hilcherstr. 19

**Einheitswertbescheid
 und
 Grundsteuermeßbescheid**

(Nachfeststellung — Wert — Art —
 Zurechnungs — Fortschreibung)

1. Der Einheitswert für das gemischt genutzte Grundstück
Kaus 19 Hilcherstr. in Schrobenhausen
(Genau Bezeichnung des Grundstücks (Grundstückteile) nach Art und Lage, Straße, Hausnummer)
 wird zum 1. Januar 1967 auf M. 200,- DM alt — neu — festgestellt.

Die Nachfeststellung — Wert — Art — Zurechnungs — Fortschreibung ist erforderlich geworden, weil die Wohnfläche
eine eigene rechtschaffliche Einheit bildet. Bewertet im Jahr 19
29 II 1822

2. Eigentümer des Grundstücks (wenn das Grundstück mehreren gehört, Anteile der Miteigentümer)

Name	Bruchteil	Anteil DM	Name	Bruchteil	Anteil DM
<u>siehe oben</u>	<u>1/1</u>	<u>19200</u>			

3. Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem Einheitswert einem gewerblichen Betrieb zuzurechnen.

4. a) Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete
975 DM x 11,5 = 11.212,- DM
(Jahresrohmiete) (Vielfältiger)

Erhöhung wegen um v. H.

Ermäßigung wegen um v. H.

— Erhöhung — Ermäßigung des Wertes v. H. = DM

ergibt einen Wert von 11.212 DM

Nach — Neu festgestellter Einheitswert (abgerundet auf volle 100 DM nach unten) 11.200,- DM

b) Das Grundstück ist mit dem gemeinen Wert bewertet worden.

B. Grundsteuermessbetrag

5. Die Gemeinde gehört zur Gemeindefruppe a (§ 29 GrStDV)

6. Es sind die Steuermesszahlen anzuwenden für — Altbauten — Neubauten — Einfamilienhäuser — unbebaute Grundstücke

7. a) Steuermessbetrag im Regelfall oder bei gänzlichem Wegfall — der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG, II. WoBauG — aus sachlichen Gründen vor Ablauf des vollen — Befreiungszeitraums — Vergünstigungszeitraums —
Steuermesszahl 8 v. T. von 11.200,- DM Einheitswert = 89,60 DM
Steuermesszahl v. T. von DM Einheitswert = DM
(Letzmalis für das Jahr 1961) Erniedrigung nach § 58 GrStDV um 1/4 = DM 89,60
Nach — Neu — festgesetzter Steuermessbetrag 89,60 DM
Bisheriger Steuermessbetrag 190,40 DM

Der — nach — neu — veranlagte Steuermessbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Bestandortgesetz — parat — Fortschreibungszeitpunkt beginnt.

b) ~~Steuermessbetrag bei Wegfall der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG durch Zeitablauf mit dem 31. März eines Jahres~~
Für das im Kalenderjahr 19... bezugsfertig errichtete ... ist der Steuermessbetrag — nach § 1 GSW — nach § 7 I WoBauG — zum 1. Januar 19... auf ... DM festgesetzt worden. Die auf die Dauer von 10 Jahren gewährte Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG — endet mit Ablauf des 31. März 19...

Nach — § 9 Abs. 3 — § 11 Abs. 5 — I. WoBauG i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. 4. 1961 ist folgender Messbetrag festzusetzen:

aa) auf den 1. Januar 19... (Übergangsjahr)
1/4 des bisher festgesetzten Messbetrags von ... DM = ... DM
3/4 des unter bb) festgesetzten Messbetrags von ... DM = ... DM = ... DM

Dieser — nach — neu — veranlagte Steuermessbetrag gilt nur für das Kalenderjahr 19...

bb) auf den 1. Januar 19... (Folgejahr)
Steuermesszahl v. T. von ... DM Einheitswert = ... DM
Steuermesszahl v. T. von ... DM Einheitswert = ... DM = ... DM

~~Der neu veranlagte Steuermessbetrag gilt vom 1. Januar 19... an.~~

Zu a) u. b): Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinde erfüllt Ihnen über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem — nach — neu — veranlagten Steuermessbetrag einen besonderen Grundsteuerbescheid. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.
Der Grundstückseigentümer ist nach § 165e Abs. 3 AO verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen.

8.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Niederschrift zu erklären.

Eingwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.



Finanzamt Schrobenhausen
 Gemeinde Schrobenhausen
 Aktenzeichen 28/14/301
(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Schrobenhausen den 21. Sep. 1970
 Bürgermeister Stocker Ring 30
(Straße, Hausnummer)
 Z.Nr. 6/7
 Fernsprecher: 345
 Sprechstunden: 8 bis 12 Uhr

Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid

Flem
Binder Josef
8898 Schrobenhausen
Hilfacher - Str 19

Zurechnungs-
 — und —
 Artfortschreibung
 — und —
 Fortschreibungsveranlagung
 auf den 1. 1. 1970

Lage des Grundbesitzes 20/17 Hilfacher - Str. Schrobenhausen

A. Zurechnungsfortschreibung Einfamilienhaus
 Art des Grundbesitzes

1. Der Grundbesitz wird ab dem o. s. Zeitpunkt zugerechnet
- a) Binder Josef zu 100
 - b) _____ zu _____
 - c) _____ zu _____
 - d) _____ zu _____
2. Der Grundbesitz war bisher zugerechnet
- a) Hofner Maria zu 100
 - b) _____ zu _____
 - c) _____ zu _____
 - d) _____ zu _____

~~B. Artfortschreibung~~

1. nunmehrige Art a) _____
 b) kein — Betriebsgrundstück — zu _____ Anteil Betrieb, wenn das Betriebsgrundstück gehört _____
2. bisherige Art _____

C. Einheitswert und Grundsteuermeßbetrag

Einheitswert nach altem Recht (unverändert) 3600 DM 2. Grundsteuermeßbetrag 30 DM

Einheitswert nach neuem Recht (1. Jan. 1964) 17800

Grundstückart nach neuem Recht (1. Jan. 1964) Mischbau

~~D. Grund der Fortschreibung~~

Anflammerung vom
3. 4. 69
U RN. 049

~~E. Dieser Bescheid ergeht an Sie als Mitigentümer mit Wirkung für und gegen alle anderen Mitigentümer.~~

VI/63 — Zurechnungs- — und — Artfortschreibung —
 Bescheid

~~F. Der Grundbesitz ist zum Teil nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz, zum Teil nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt. Der Vergünstigungszeitraum endet am 31. März 19... am 31. Dezember 19...~~

Falls verschiedene Vergünstigungszeiträume in Betracht kommen:
Der Vergünstigungszeitraum endet für die Wohnung(en) (Wohnraum — Wohnräume):

1. in (Lage der Wohnung(en), Wohnräume) am 31. 3. 19... am 31. 12. 19...
2. in (Lage der Wohnung(en), Wohnräume) am 31. 3. 19... am 31. 12. 19...
3. in (Lage der Wohnung(en), Wohnräume) am 31. 3. 19... am 31. 12. 19...
4. in (Lage der Wohnung(en), Wohnräume) am 31. 3. 19... am 31. 12. 19...

Für die Weitergewährung der Grundsteuerbegünstigung(en) wurde davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen hierfür bei dem Vorbesitzer weiterhin erfüllt sind.

Die Grundsteuerbegünstigung(en) entfällt — entfallen schon vor dem — den — oben angegebenen Zeitpunkt(en), wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind oder auf die Grundsteuerbegünstigung verzichtet wird.

G. Das Grundstück erstreckt sich über mehrere Gemeinden. Der Steuermaßbetrag wurde deshalb nach dem Verhältnis der Werte der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile zerlegt. Es entfallen auf die Gemeinden:

Teilbetrag von DM... Teilbetrag von DM...

H. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem unseitig angegebenen Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der unseitige Grundsteuermaßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

~~I. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbegünstigung (Grundsteuerbegünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen (§ 165 e Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Bescheid kann nur insoweit angefochten werden, als Sie sich durch die Zurechnung (bei Zurechnungsfortschreibung) oder die Art (bei Artfortschreibung) des Grundbesitzes beschwert fühlen. Ein Bescheid, dem die in diesem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermaßbescheid getroffenen Entscheidungen zugrundegelegt worden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermaßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.

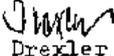
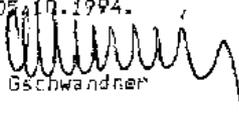


Anlage 7:

Amtsgericht Neuburg a.d. Donau
 Grundbuch von Schrobenhausen Bond 117 Blatt 4775 Bestandsverzeichnis Einlagebogen 1

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe		
		Gemarkung (hier bei Abweichung vom Grundbuchblatt angegeben) Flurstück a/b	Wirtschaftsart und Lage c	ha	a	m ²
1	2	3		4		
1	-	335	An der Aichacher Straße, Gebäudefläche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland	-	38	20
2	-	336	Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten	-	08	80
3	1	335	Aichacher Straße 17. Autowerkstatt, Gebäude- und Freifläche		38	20
4	2	336	Aichacher Straße 17, Gebäude- und Freifläche		8	80

GS 122 Bey. 5. 1959

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1,2	Übertragen von Band 40/2422 am 4. November 1982. <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;">  Groschner </div> <div style="text-align: center;">  Drexler </div> </div>		
1,2,3,4	Gemäß VN 1917 neu beschrieben und unter BVNrn. 3 und 4 neu vorgetragen am 02.10.1994. <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;">  Gschwandner </div> <div style="text-align: center;">  Böck 361d </div> </div>		

Fortsetzung auf Einlegebogen

X FINANZAMT SCHROBENHAUSEN 8898 SCHROBENHAUSEN, DEN 21.01.74
BUERGERMEISTER-STOCKER-RING 30
AKTENZEICHEN 159/29/3/1822/4 TEL. 08252/345

HERRN/FRAU/FRL./HERRN U. FRAU/FIRMA

BINDER JOSEF

GRUNDSTEUERMESSBESCHEID
HAUPTVERANLAGUNG AUF DEN 1.1.1974

8898 SCHROBENHAUSEN

AICHACHERSTR 19

A. FUER DAS GESCHAFTSGRUNDSTUECK AUF FREMDEN GRUND
IN SCHROBENHAUSEN ... AICHACHERSTR 19 ...

WIRD DER GRUNDSTEUERMESSBETRAG ZUM 1.1.1974 AUF 116,20 DM FESTGESETZT.

EIGENTUEMER: BINDER JOSEF

B. BERECHNUNG DES STEUERMESSBETRAGES

EINHEITSWERT 33200 DM * STEUERMESSZAHL 3,5 V.T. = 116,20 DM

FINANZAMT SCHROBENHAUSEN

8898 SCHROBENHAUSEN, DEN 21.01.74
BUERGERMEISTER-STOCKER-RING 30

AKTENZEICHEN 159/29/3/0957/2

TEL. 08252/345

HERRN/FRAU/FRL./HERRN U.FRAU/FIRMA

BINDER JOSEF

GRUNDSTEUERMESSBESCHEID
HAUPTVERANLAGUNG AUF DEN 1.1.1974

8898 SCHROBENHAUSEN

AICHACHERSTR 19

A. FÜR DAS GEMISCHTGENUTZTE GRUNDSTUECK AUF FREMDEN GRUND
IN SCHROBENHAUSEN AICHACHERSTR 19

WIRD DER GRUNDSTEUERMESSBETRAG ZUM 1.1.1974 AUF 89,95 DM FESTGESETZT.

EIGENTUEMER: BINDER JOSEF

B. BERECHNUNG DES STEUERMESSBETRAGES

EINHEITSWERT 25700 DM + STEUERMESSZAHL 3,5 V.T. = 89,95 DM

~~Kreisverband~~ Gemeinde

E s c h e n l o h e

Eschenlohe, den 16. Nov. 1956

An:

Herrn Georg Huber jun.

8898 Sehrobenhausen

Aishacher Straße 19

Betreff: Erteilung einer Hausnummer.

Das von Ihnen in der Gemeinde Eschenlohe

auf dem Grundstück PL-Nr. 1088/5 in der Rautstraße

neuerbaute Wohnhaus (Rohbau)

hat folgende Anschrift und Hausnummer erhalten: Rautstraße 10.

Gemeinde Eschenlohe

Huber

(Unterschrift)

1. Bürgermeister

Boorberg-Vordruck 60/214 - Erteilung einer Hausnummer
Richard Boorberg Verlag, München 8, Wörthstr. 7 (2356)
Nachdruck und Nachahmung verboten!

Diese Mitteilung ist auch dem Amtsgericht, Finanzamt,
und Brandversicherungsamt zu übersenden.

STADT SCHROBENHAUSEN

8898 SCHROBENHAUSEN
LENBACHPLATZ 18

22.02.1974

Fernsprecher: 08252/2681
Bankverbindungen:

Herrn/Frau/Firma

BINDER JOSEF

POSTSCHECKAMT MUENCHEN
Kto.-Nr. 001469-802
STADTSPARKASSE SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr. 000000471
RAIFFEISENBANK SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr. 0000009300
VOLKSBANK SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr. 000001805
HYPO-BANK KTO. NR. 109223

8898 SCHROBENHAUSEN
AICHACHERSTR 19

Grundsteuerbescheid 19 74

Solliste-Nr. 193

I. Steuerfestsetzung:

AZ-Fin. 1592931822

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für

wie folgt festgesetzt:

	Meßbetrag lt. Finanzamt	Hebesatz v.H.	Jahresbetrag DM
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)			
Grundstücke (B)	116,20	200	232,40

II. Für obigen Jahresbetrag ergibt/ergeben sich folgende Fälligkeit/en:

Datum	15.02.74	15.05.74	15.08.74	15.11.74
Betrag DM	58,10	58,10	58,10	58,10

Bei Antrag auf jährliche Zahlungsweise wird der Jahresbetrag abweichend von vorstehenden Fälligkeiten am 1.7. eines Jahres fällig. Für den Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlungssoll und endgültigem Steuersoll ergibt sich die Fälligkeit für zurückliegende Termine aus nachstehender Abrechnung.

III. Abrechnung des laufenden Rechnungsjahres:

Steuersoll für bereits zurückliegende Fälligkeiten	DM
Vorauszahlungssoll für bereits zurückliegende Fälligkeiten	DM
Hierauf bereits entrichtet	DM
Noch zu entrichten / Überzahlung	DM
Fälligkeit: sofort (siehe letzten Steuerbescheid)	DM
innerhalb eines Monats	DM

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **STADT SCHROBENHAUSEN** oder **LRA NEUBURG-SCHROBENHAUSEN** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht **8000 MUENCHEN 34, LUDWIGSTR. 23, I. AUFGANG** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, zufrühest wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, der Beklagten (unterfertigte Gemeinde) und den Streitgegenstände bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen- und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

bitte waagen!

A. Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides

Dieser Grundsteuerbescheid gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt/Gemeinde kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Kalenderjahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird die Wirkung dieses Steuerbescheides um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

B. Weitere Hinweise

1. Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermaßbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.
2. Vorliegender Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Grundsteuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundsteuermeßbescheid selbst erhoben werden.
3. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Steuer nicht aufgehoben.
4. Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge ein Säumniszuschlag von 1% für jeden angefangenen Monat verwirkt. Außerdem hat der Steuerpflichtige die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

STADT SCHROBENHAUSEN
-Steueramt-

16517300

879 SCHROBENHAUSEN
LENBACHPLATZ 16
AZ-Finanzamt: 159/29/3/0301/1
Fernsprecher: 08232/90-219
Zahlungen erbeten an:

01.04.76

Bankverbindungen:

STADTSPARKASSE SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr.: 000000471 Bankleitzahl: 72151880
POSTSCHECKAMT MUENCHEN
Kto.-Nr.: 001469-802

000.0001691.0001

Bitte bei Rückfragen und
Zahlungen angeben

Grundsteuerbescheid

JOSEF
BINDER
8898 SCHROBENHAUSEN 1
AICHACHER STR. 17

Hinweise für die Rechtsbehelfsbelehrung (umseitig):
LANDRATSAMT NEUBURG SCHROBENHAUSEN
8898 NEUBURG A. D. DONAU
FUENFZEHNERSTR. 7
BAYER. VERWALTUNGSGERICHT MUENCHEN
8000 MUENCHEN 22
LUDWIGSTRASSE 23

Objekt: AICHACHER STR. 17 BINDER JOSEF 8898 SCHROBENHAUSEN 1 AICHACHER STR. 17

A. Gesamtsteuerfestsetzung:

Kontostand am: 21.03.76
Steuerschuld 93.45
geleistete Zahlungen 93.45
Restschuld/Überzahlung 0.00

Jahressteuer	Jahressteuer		Unterschied - DM	Mehring/Minderung für abgelaufene Fälligkeiten fällig am	Mehring/Minderung für abgelaufene Fälligkeiten Betrag - DM
	Neue - DM	Beibehalte - DM			
0.00	473.48	473.48	473.48	07.04.76	342.65

B. Grundsteuer:

Voranl. Jahr	Grundsteuer-Messbetrag DM	A/B	Hebesatz v.H.	Neue Jahressteuerschuld DM	Bisher. Jahressteuerschuld DM	Unterschied DM	Mehring/Minderung für abgelaufene Fälligkeiten - DM	künftige Fälligkeiten lfd. Jahr Datum
76	0.00	B	000	0.00	174.44	174.44	42.61	15.02.
74	0.00	B	000	0.00	124.60	124.60	124.60	15.05.
75	0.00	B	000	0.00	174.44	174.44	174.44	01.07.
					473.48	473.48	342.65	15.08. 15.11.

A. Festsetzung der Grundsteuer

Dieser Bescheid wird erfaßt, weil die Grundsteuer entweder erstmalig festzusetzen oder bereits bekanntgegebene Steuerbeiträge zu ändern sind. Die Grundsteuer bemißt sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. Aug. 1973 - BGBl. I S. 965. Für Zeiträume vor dem 1. 1. 1974 (Hauptfeststellung) bildet das Grundsteuergesetz vom 10. Aug. 1951 - BGBl. I S. 519 - I. d. F. des Änderungsgesetzes vom 24. Aug. 1965 - BGBl. I S. 905 - die Grundlage für die Festsetzung. Die Grundsteuer wird mit dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Hebesatz aus dem vom Finanzamt zuerz. festgesetzten Grundsteuerbeitrag erhoben.

B. Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides

Der Bescheid über die Grundsteuer gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Kalenderjahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird die Wirkung dieses Grundsteuerbescheides um ein weiteres Kalenderjahr verlängert. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Anstelle der vierteljährlichen Fälligkeiten kann die Entrichtung des gesamten Jahresbetrages der Grundsteuer zum 1. Juli mit der Kasse vereinbart werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

C. Vorläufige Vollziehung dieses Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehindert, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Grundsteuer nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermabtrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Bescheid des Finanzamtes wird hingewiesen.

D. Folgen verspäteter Zahlung

Wird die angeforderte Grundsteuer nicht rechtzeitig gezahlt, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnisverwirkt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig näher bezeichneten Behörde (Gemeinde oder Landratsamt) einzu-legen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, welches umseitig angegeben ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt (unmündlich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (umseitig näher bezeichnete Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.